

Marktgemeinde Lebring-St.Margarethen

Tel. 03182/ 24 71
Fax. 03182/ 24 71-17

e-mail: info@lebring-st-margarethen.steiermark.gv.at

Bezirk Leibnitz-Steiermark
Postleitzahl 8403
Grazerstraße 1

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBL Nr. 115/1967 in der Fassung LGBL 125/2012 wird kundgemacht:

Verordnung

über die Zahl der Abstellplätze für KFZ der
Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen

Der Gemeinderat der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen hat in seiner Sitzung vom 11.06.2019 gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF iVm §89 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz LGBL. Nr. 59/1995 idGF. nachstehende Verordnung beschlossen:

§1

Spruch

Bei Wohnhäusern besteht - in Abweichung von § 89 Abs 3 lit 1. Stmk BauG - die Verpflichtung, zumindest 2 Abstellplätze je Wohneinheit zu errichten.

In Abweichung zu § 89 Abs. 5 dürfen Garagen oder Abstellflächen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht am Bauplatz vorhanden sind oder errichtet werden, in der Gehlinie nicht mehr als 100m entfernt sein und deren Benutzbarkeit nachweislich gesichert ist.

Die nachweisliche Sicherung zu §89 Abs 5 kann durch

1. Grundbücherliche Eintragung
2. Privatrechtliche Vereinbarung samt Überbindung auf die Rechtsnachfolger erfolgen.

§2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen

§3


Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem, ab dem Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen, folgenden Tag in Kraft.

§4

Ausnahmen

Die Baubehörde kann aufgrund eines begründeten Ansuchens Ausnahmen genehmigen, wenn diese dem angestrebten Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen und auch den Bestimmungen in vorhandenen Bebauungsplänen nicht widersprechen.


Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ing. Franz Leibusch
Leibnits

Angeschlagen am: 13.6.2019

Abgenommen am: 5.7.2019

